

Nr. 11/2018 (Redaktionsschluss Ende Oktober 2018)

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung:

a) Referentenentwurf eines Gesetzes über steuerliche Begleitregelungen zum Brexit

Das BMF hat einen Referentenentwurf eines steuerlichen Begleitgesetzes zum Brexit (Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG) erstellt. Mit dem Austritt aus der EU am 29.03.2019 oder - den Abschluss eines Austrittsabkommens vorausgesetzt - nach dem Ablauf einer ggf. vereinbarten Übergangsfrist ist das Vereinigte Königreich auch für steuerliche Zwecke als Drittstaat zu behandeln. Das Brexit-Steuerbegleitgesetz enthält notwendige Regelungen zur Begleitung des Austritts. So soll in § 4g EStG festgelegt werden, dass der Austritt des Vereinigten Königreichs nicht dazu führt, dass ein als entnommen geltendes Wirtschaftsgut als aus der Besteuerungshoheit der Mitgliedstaaten der EU ausgeschieden gilt. § 22 UmwStG soll eine Vorschrift enthalten, dass der EU-Austritt nicht dazu führt, dass die Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 UmwStG nicht mehr erfüllt sind. (BMF, Referentenentwurf vom 09.10.2018; DStR 2018, Heft 41, S. VI)

b) Stellungnahme des Bundesrats zum Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuer ausfällen und Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (vormals JStG 2018)

Das Bundeskabinett hatte am 01.08.2018 den Regierungsentwurf des o.g. Gesetzes beschlossen. Namensgebend sind Maßnahmen zur Vermeidung von Umsatzsteuer ausfällen beim Handel mit Waren im Internet (vgl. DStR-Heft 31/18, S. VI). Daneben waren gegenüber dem Referentenentwurf des BMF insbesondere die beiden folgenden Regelungen hervorzuheben:

- § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 und 3 EStG: Bisher muss ein Arbeitnehmer, der seinen Firmenwagen privat nutzt, monatlich 1 % des Listenpreises als geldwerten Vorteil versteuern. Für Elektro- und Hybridfahrzeuge soll künftig eine hälftige Versteuerung mittels halbierten Ansatzes des Listenpreises gelten. Die Neuregelung soll gelten für Elektro- und Hybridfahrzeuge, die vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021 angeschafft oder geleast werden. Der bisherige Nachteilsausgleich, der die Bemessungsgrundlage mindert, fällt dann ab 2019 weg und gilt wieder ab 2022.

- § 8c Abs. 1a KStG: Die durch das EuGH-Urteil vom 28.06.2018 als EU-rechtskonform ausjudizierte Sanierungsklausel soll durch Neufassung der Anwendungsregelung in § 34 Abs. 6 KStG wieder zur Anwendung gebracht werden. Die Klausel, die im Sanierungsfall den Verlustuntergang bei einem „schädlichen Anteilseignerwechsel“ abwendet, soll nach dem Willen der Bundesregierung rückwirkend ab dem VZ 2008 bzw. für Anteilsübertragungen nach dem 31.12.2007 gelten.

Der Bundesrat hat am 21.09.2018 zum Regierungsentwurf Stellung genommen. Dieser Stellungnahme lassen sich außerhalb der Umsatzsteuer insbesondere die folgenden Punkte bzw. Forderungen entnehmen:

- § 3a EStG und § 7b GewStG: Unmittelbare Inkraftsetzung der Neuregelung zur Steuerbefreiung von Sanierungsgewinnen und Prüfung der Möglichkeit einer Rechtsgrundlage für Besteuerungsfälle von Sanierungserträgen, in denen der Schuldenerlass bis zum 08.02.2017 ausgesprochen oder in denen bis zu diesem Stichtag eine verbindliche Auskunft erteilt wurde, nachdem der Große Senat des BFH den Sanierungserlass mangels einer Rechtsgrundlage verworfen hatte.
- § 6 Abs. 2 und 2a EStG: Anhebung der Grenze für sofort abschreibbare geringwertige Wirtschaftsgüter auf € 1.000,00 und Streichung der Poolabschreibung im Rahmen eines Sammelpostens für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2018 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.
- § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 und 3 EStG: Detailänderungen an der geplanten steuerlichen Förderung von dienstlichen Elektro- und Hybridfahrzeugen.
- § 6b Abs. 2a EStG: Aufnahme einer Sanktion (Verzinsung) für die Fälle, in denen es zu keiner oder nur einer partiellen EU-Reinvestition des Veräußerungsgewinns kommt.
- § 3 Nr. 15 EStG: Einführung einer Steuerbefreiung für Arbeitgeberzuschüsse zu Aufwendungen für die Nutzung öffentlicher Nahverkehrsmittel
- § 3 Nr. 26, 26a EStG: Anhebung der sog. Übungsleiterpauschale und Ehrenamtspauschale auf € 3.000,00 (bisher € 2.400,00) bzw. € 840,00 (bisher € 720,00).

IMPRESSUM

Herausgeber:
Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15, 20095 Hamburg

Druckerei:
DATEV eG
Druck- und Versandzentrum, Abteilung P492, 90329 Nürnberg

Verantwortliche Redaktion:

RA/StB Gerhard Schmitt
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
Tel: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

StB Andreas Lichel
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
Tel: +49 30 208 88-0 - E-Mail: andreas.lichel@mazars.de

- § 22 UmwStG: Einschränkung der Einbringungsgewinnbesteuerung auf aktive Handlung des Steuerpflichtigen (Verlegung des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes, des Sitzes oder der Geschäftslitung), um „Brexite“-Auswirkungen zu vermeiden (s. dazu aber die vorstehende Meldung zum zwischenzeitlich veröffentlichten Entwurf eines Brexit-StBG).
- § 28a Abs. 4 S. 1 ErbStG: Aufnahme von weiteren Konstellationen, die zu einer rückwirkenden Beseitigung des Erlasses der Erbschaftsteuer im Rahmen der Verschonungsbedarfsprüfung führen.

Keine Mehrheit fand hingegen der Vorschlag, den quotalen Verlustuntergang nach § 8c Abs. 1 S. 1 KStG über den Gesetzentwurf der Bundesregierung hinaus auch für die Jahre 2016 bis 2018 zu suspendieren. Ebenso ohne Erfolg blieb in derselben Bundesratssitzung ein Gesetzesantrag aus Hessen zur Senkung der Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen. Die 2./3. Lesung des Gesetzentwurfs im Bundestag ist am 09.11.2018 geplant. Am 23.11.2018 soll die abschließende Beratung im Bundesrat erfolgen. (Dr. Martin Bartelt, StB, und Georg Geberth, RA, beide München; DStR 2018, Heft 41, S. VI)

c) Regelung für Onlinehandel

Die im Internet relativ einfache Möglichkeit zum Umsatzsteuerbetrug soll unterbunden werden. Dies sieht der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (19/4455 [pdf]) vor. Mit dem Gesetz werden zudem die Fahrer elektrisch angetriebener Dienstwagen und von Hybridfahrzeugen bei der Privatnutzung dieser Fahrzeuge steuerlich entlastet.

Im umsatzsteuerlichen Teil des Gesetzentwurfs ist vorgesehen, für die Betreiber eines elektronischen Marktplatzes eine Haftung einzuführen, wenn Händler für die über den Marktplatz bestellten Waren keine Umsatzsteuer abgeführt haben. „Seit geraumer Zeit liegen vermehrt Anhaltspunkte dafür vor, dass es beim Handel mit Waren über das Internet zu Umsatzsteuerhinterziehungen kommt, insbesondere beim Handel mit Waren aus Drittländern“, heißt es in dem Entwurf. Betreiber dieser Marktplätze müssen die Daten von Unternehmen, für deren Umsätze in Deutschland eine Steuerpflicht besteht, vorhalten. Die Unternehmen müssen zudem gegenüber dem Betreiber des Marktplatzes nachweisen, dass sie steuerlich registriert sind. Liegen die Nachweise über die steuerliche Registrierung nicht vor, wird der Betreiber des Marktplatzes in Haftung genommen. Wie hoch die steuerlichen Mehreinnahmen sein werden, kann die Regierung nicht beziffern.

Geändert werden soll auch das Einkommensteuergesetz. Bisher muss die private Nutzung eines Dienstwagens mit einem Prozent des inländischen Listenpreises für jeden Kalendermonat versteuert werden. Für E-Autos, die nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2022 angeschafft werden, sinkt dieser Wert auf 0,5 %. Die Neuregelung gilt für alle Elektrofahrzeuge und auch für extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge. Die steuerlichen Mindereinnahmen sollen im Jahr 2019 € 275 Mio. betragen und bis 2022 auf € 635 Mio. steigen.

Weitere Neuregelungen betreffen unter anderem das Körperschaftsteuergesetz, das Zerlegungsgesetz und das Investmentsteuergesetz. (Deutscher Bundestag, Kurzmeldung vom 26.09.2018 (hib 697/2018))

d) Sonderabschreibung für Wohnungsbau

Die Bundesregierung will die Wohnraumoffensive zur Schaffung von 1,5 Mio. Wohnungen mit einer Sonderabschreibung für den Bau neuer Mietwohnungen verstärken. Der von der Regierung eingebrachte Entwurf

eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus (19/4949 [pdf]) sieht die Einführung einer bis Ende des Jahres 2021 befristete Sonderabschreibung in Höhe von 5 % pro Jahr vor. Die Sonderabschreibung soll zusätzlich zur bestehenden linearen Abschreibung gewährt werden. Die Kosten werden von der Regierung für das Jahr 2020 mit € 5 Mio., für das Jahr 2021 mit € 95 Mio. und für 2022 mit € 310 Mio. angegeben.

Voraussetzung für die Sonderabschreibung ist, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten € 3.000,00 je Quadratmeter Wohnfläche nicht übersteigen, um den Bau bezahlbarer Mietwohnungen anzuregen. Außerdem muss die Wohnung im Jahr der Herstellung und in den folgenden neun Jahren der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dienen.

Ziel der Maßnahme sei, möglichst zeitnah private Investoren zum Neubau von Mietwohnungen anzuregen, wird in der Begründung des Gesetzentwurfs erläutert. Die Sonderabschreibung könne im refinanzierten Wohnungsmarkt Anreize setzen, um die Bautätigkeit anzuregen. Gefördert würden mit der Sonderabschreibung aber auch Maßnahmen zur Schaffung neuer Wohnungen in bestehenden Gebäuden. (Deutscher Bundestag, Kurzmeldung vom 15.10.2018 (hib 766/2018))

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im Dezember 2018 und Januar 2019

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: ESt, KSt, KiSt, SolZ, LSt, Kirchen-Lohnsteuer, SolZ-LSt, USt: 10.12./13.12.; LSt, Kirchen-LSt, SolZ-LSt, USt: 10.01./14.01. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- u. Scheckzahler.

3. Einkommensteuer: Kosten der Heimunterbringung bei Demenz als außergewöhnliche Belastung

Nach einem Urteil des FG Niedersachsen kann im Fall einer Heimunterbringung der Tatbestand des § 33 EStG (ausnahmsweise) erfüllt sein, wenn der dortige Aufenthalt ausschließlich durch eine Krankheit veranlasst ist. Eine Unterscheidung zwischen „normalen“ und altersbedingten Erkrankungen sei dabei - entgegen der Ansicht des FA - nicht vorzunehmen. Auch häufig im Alter auftretende Krankheiten wie die Demenz könnten eine krankheitsbedingte Unterbringung rechtfertigen; der Beurteilung als krankheitsbedingte Unterbringung stehe dabei auch nicht entgegen, dass eine ständige Pflegebedürftigkeit (noch) nicht gegeben sei. Im Streitfall hatten die Kläger ein ausführliches Gutachten der langjährigen Hausärztin vorgelegt und die Aufwendungen für die krankheitsbedingte Unterbringung in einer Wohnanlage für betreutes Wohnen geltend gemacht. Diese Aufwendungen, so das FG, stehen mit der Krankheit (Demenz/dementielles Syndrom) und der zu ihrer Heilung oder Linderung notwendigen Behandlung in einem adäquaten Zusammenhang und stellen dem Grunde nach außergewöhnliche Belastungen dar. (FG Niedersachsen, Urteil vom 20.09.2017 - 9 K 257/16, rkr.; DStR 2018, Heft 40, S. VI)

4. Umsatzsteuer: Vorsteueraufteilung bei gemischt genutztem Gebäude

Wird ein zuvor gemischt genutztes Gebäude nicht mehr privat genutzt (hier: Wegzug der Familie in ein anderes Familienheim), so führt dies nicht automatisch zur vollen unternehmerischen Nutzung. Die volle unternehmerische Nutzung muss nach Ansicht des FG Niedersachsen dargelegt und nachgewiesen werden. Werden einige Räume infolge des Wegzugs nicht mehr genutzt, beruhe diese Entscheidung zur Nichtnutzung auf privaten Erwägungen; eine Zuordnung zum Unternehmen sei damit nicht erfolgt. (FG Niedersachsen, Urteil vom 15.06.2017, 5 K 7/16, rkr.; DStR 2018, Heft 40, S. VIII)